



## BESCHLUSS

### RECHTSSACHE:

[REDACTED]

[REDACTED]

**vertreten durch:**  
Dr. Jörg Schröck  
Landshuter Allee 8-10  
D-80637 München

**Wegen:** Scheidung

Das Bezirksgericht Krems ist zu Gunsten des Amtsgerichtes Gelnhausen unzuständig.

### BEGRÜNDUNG:

Die Streitparteien haben am 13.08.2010 vor dem Standesamt [REDACTED] die Ehe geschlossen. Der Kläger ist Österreicher, die Beklagte ist deutsche Staatsbürgerin.

Der Kläger brachte am 10.08.2015 am Bezirksgericht Krems an der Donau die Scheidungsklage gegen die Beklagte ein und brachte vor, die inländische Gerichtsbarkeit sei gegeben, weil der Kläger österreichischer Staatsbürger sei und seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland habe. Auch der letzte gemeinsame Wohnsitz der Streitparteien sei in Österreich gewesen.

Die Beklagte beantragte die Aussetzung des gegenständlichen Verfahrens und brachte vor, das Bezirksgericht Krems sei international nicht zuständig. Nach der hier anzuwendenden Brüssel IIa-VO bestehe eine Zuständigkeitenkollision, wenn Gerichte in unterschiedlichen Mitgliedstaaten zuständig seien und habe das zuerst angerufene Gericht habe das international allein zuständige Gericht zu ermitteln. Die Beklagte habe bereits am 22.07.2015 über ihre Anwaltskanzlei beim nach deutschem Recht zuständigen Familiengericht Gelnhausen in Verbindung mit Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe eine Scheidungsantragsschrift wider den hier Klagenden eingereicht. Der Scheidungsantrag sei

nicht unter der Bedingung der Verfahrenskostenhilfe eingebracht worden. Das Scheidungsverfahren sei unter dem AZ 61 F 731/15 S anhängig, es sei daher das Familiengericht Gelnhausen zuständig über die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichtes zu entscheiden. Das später, nämlich erst am 7.8.2015, in Österreich angerufene Gericht habe daher sein Verfahren auszusetzen, bis die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichtes geklärt sei.

Der Kläger bestritt und brachte vor, die Beklagte habe zu ihrem Antrag an das Amtsgericht Gelnhausen auf Gewährung von Verfahrenskostenhilfe vom 22.07.2015 lediglich einen Entwurf über die beabsichtigte Scheidungsantragsschrift vorgelegt.

Das Bezirksgericht Krems an der Donau hat sein Scheidungsverfahren mit Beschluss vom 19.10.2015 (ON 7) bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Amtsgerichtes Gelnhausen über die Zuständigkeit der Ehesache unterbrochen mit der Begründung, die Beklagte habe die Scheidung unabhängig davon, ob ihr Verfahrenskostenhilfe gewährt werde, begehrt.

Mit Beschluss vom 25.04.2016 hob das Landesgericht Krems an der Donau zu 2 R 143/15 i den oben genannten Beschluss auf und trug dem Erstgericht insoweit eine Verfahrensergänzung auf, als es die Voraussetzungen für eine Aussetzung des Verfahrens genau zu prüfen habe indem es Einsicht in die hierfür maßgeblichen Teile des Aktes 61 F 731/15s des Amtsgerichtes Gelnhausen nehme, da sich aus den bisher vorgelegten Urkunden nicht entnehmen lasse, ob der Scheidungsantrag unter der Bedingung erhoben worden sei, dass Verfahrenskostenhilfe bewilligt werde oder nicht (ON 12).

Mit Beschluss vom 21.11.2016 setzte das gefertigte Gericht nach Verfahrensergänzung das Verfahren neuerlich bis zur Entscheidung über die Zuständigkeit des Amtsgerichtes Gelnhausen aus.

Mit Beschluss vom 18.7.2017 änderte das Landesgericht Krems den Beschluss dahingehend ab, dass es den Antrag auf Unterbrechung abwies.

Mit Schriftsatz vom 28.8.2017 beantragte die Beklagte die Erklärung der Unzuständigkeit des Bezirksgerichts Krems und brachte vor, mit Zuständigkeitsbeschluss vom 9.2.2017 sei das Familiengericht Gelnhausen allein zuständig für die gegenständliche Familiensache.

Aufgrund der vorgelegten Urkunden steht folgender Sachverhalt fest:

Die Beklagte brachte am 22.07.2015, beim Amtsgericht Gelnhausen eingelangt am 23.07.2015, mit gesonderten Schriftsätzen einen Antrag auf Ehescheidung mit zwei Gleichschriften und einen einfachen Antrag auf Verfahrenskostenhilfe ein (Beilage ./H). Im Antrag auf Ehescheidung beantragten die rechtlichen Vertreter der Beklagten unter Bezugnahme auf das beiliegende Verfahrenskostenhilfesuch die Scheidung der Ehe. Es

findet sich im Antrag kein Hinweis, dass er nur unter der Bedingung der Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe begehrt werde. Der Scheidungsantrag war „gezeichnet Bernhardt“ (Rechtsanwältin der Beklagten; Beilage ./7, ./8). Im unter einem vorgelegten Antrag auf Verfahrenskostenhilfe beantragte die Rechtsanwältin der Antragstellerin für das beabsichtigte Scheidungsverfahren ratenfreie Verfahrenskostenhilfe zu bewilligen. Auch dieser Antrag war „gezeichnet Bernhardt“ (Beilage („Anlage“) ./5). Das Amtsgericht Gelnhausen stellte zur Geschäftszahl **61 F 731/15 S** sowohl den Verfahrenskostenhilfeantrag als auch den Scheidungsantrag am 17.8.2015 dem hier Kläger, dort Antragsgegner, zur Äußerung zu, und stellte dabei fest, dass zunächst die Verfahrenskostenhilfe geprüft werde und im fall der Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe die Antragschrift noch förmlich zugestellt werde. Es ging zu diesem Zeitpunkt möglicherweise fälschlich davon aus, dass der Scheidungsantrag nur eine Beilage zum Verfahrenshilfeantrag darstelle, obwohl sich das weder aus dem Verfahrenskostenhilfeantrag noch aus dem Scheidungsantrag ergab (Beilage ./4).

Der Kläger brachte am 10.8.2016 die gegenständliche Scheidungsklage beim Bezirksgericht Krems ein, welches am 17.8.2015 eine Verhandlung für 6.10.2015 ausschrieb. Die Ladung und Klage wurde der Beklagten über das Amtsgericht Gelnhausen zugestellt, dass die Gerichtssendung zwar schon am 25.8.2015 zugestellt erhielt, Klage und Ladung (für den 2.10.2015) aber erst am 27.10.2015 der Beklagten persönlich zustellte. Der Klagevertreter teilte der Beklagtenvertreterin, die mit ihm zu Besprechung der Scheidung schriftlich Kontakt aufgenommen hatte, aber diesen Termin selbst mit Schreiben vom 26.8.2015 mit (Beilage ./3), woraufhin der Beklagtenvertreter beim BG Krems sogleich den Antrag vom 2.10.2015 stellte (ON 4).

Mit Schriftsatz vom **2.10.2015** beantragte der nunmehrige Beklagtenvertreter Dr. Schröck beim Amtsgericht Gelnhausen in der Scheidungssache 61 F 731/15S die Prüfung der Internationalen Zuständigkeit des Familiengerichtes Gelnhausen (Beilage ./6).

Der Klagevertreter wendete in dem Verfahren vor dem Amtsgericht Gelnhausen mit Schriftsatz vom 2.9.2015 (./E) und vom 8.10.2015 (Beilage ./G) ein, dass das Bezirksgericht Krems international zuständig sei und beantragte, dass das Amtsgericht Gelnhausen den Antrag auf Prüfung der internationalen Zuständigkeit wegen Unzuständigkeit zurückweisen möge.

Mit Beschluss vom 19.10.2015 (ON 7) unterbrach das gefertigte Gericht sein Scheidungsverfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Amtsgerichtes Gelnhausen über seine internationale Zuständigkeit. Das Amtsgericht Gelnhausen ersuchte am 21.10.2015 in seinem Verfahren 61 F 731/15S um Übermittlung dieses Beschlusses im Wege des Beklagtenvertreeters, was dieser tat (ON 8).

Nach Aufhebung des ersten Unterbrechungsbeschlusses durch das Landesgericht Krems mit

Beschluss vom 25.4.2016 holte das gefertigte Gericht ein Rechtshilfeersuchen vom 7.6.2016 ein. Das Amtsgericht Gelnhausen zu 61 F 731/15S übermittelte dem BG Krems daraufhin sein Schreiben vom 2.8.2016 an den Beklagtenvertreter, mit dem es diesem mitteilte, dass der Verfahrenshilfeantrag und der Scheidungsantrag beide am 23.5.2015 eingelangt seien und das Gericht daher nun von seiner internationalen und örtlichen Zuständigkeit ausgehe und nun die Verfahrenshilfe prüfe (ON 14). Einen Beschluss über seine internationale Zuständigkeit, wie vom Beklagtenvertreter am 2.10.2015 beantragt, erließ es nicht.

Mit Eingabe vom 30.8.2016 beantragte der Beklagtenvertreter (dort Antragstellerinnenvertreter) beim Amtsgericht Gelnhausen den Antragsgegner (hier Kläger) unter Bezugnahme auf den beim Familiengericht eingereichten Scheidungsantrag zur Bezahlung eines Prozesskostenvorschuss zu verpflichten. In seiner Begründung nimmt er Bezug auf den „heute“ bei Gericht eingereichten Scheidungsantrag samt Verfahrenskostenhilfeantrag, wobei davon auszugehen ist, dass er dabei Muster verwendete und das „heute“ vergaß herauszustreichen (Beilage ./J).

Mit Beschluss vom 11.11.2016 entschied das Amtsgericht Gelnhausen zu 61 F 1226/16 EAUE die Bezahlung eines Verfahrenskostenvorschuss durch den Antragsgegner/Kläger an die Antragstellerin/Beklagte (Beilage ./K).

In einem Zwischenbeschluss vom 9.2.2016 zu 61 F 731/15 S des Amtsgerichtes Gelnhausen entschied dieses in der Familiensache der Streitteile international zuständig zu sein (Beilage ./9). Durch die am 23.6.2017 erklärte Rücknahme der gegen diesen Beschluss erhobenen Beschwerde erwuchs der Beschluss über die internationale Zuständigkeit des Amtsgerichtes Gelnhausen in Rechtskraft (./10).

Zu diesen Feststellungen gelangte das Gericht durch die in Klammer angegebenen Urkunden. Das das Amtsgericht Gelnhausen den korrekt am 22.7.2015 dreifach eingebrachten Scheidungsantrag offensichtlich übersehen hatte, ergibt sich einerseits aus dem vom Amtsgericht mitgesandtem Schreiben der Rechtsanwältin Bernhardt an das Amtsgericht, in welchem diese, offensichtlich auf Anfrage des Amtsgerichts selbst, mitteilen, dass man per 22.07.2015 eine vollständig ausgefertigte und unterzeichnete Scheidungsantragschrift nebst Verfahrenskostenhilfesgesuch gefertigt und auf dem Postweg zum Amtsgericht Gelnhausen ausgebracht hatte. Das Amtsgericht schrieb daraufhin am 2.8.2016 an den Beklagtenvertreter Dr. Schröck und bestätigte ihm, dass der Scheidungsantrag gemeinsam mit dem Verfahrenskostenhilfeantrag der Antragstellerin (hier Beklagten) am 23.07.2015 und somit vor dem Antrag des Antragsgegners (hier Klägers) und auch nicht unter der Bedingung der Gewährung der Verfahrenskostenhilfe gestellt worden sei und dass es nunmehr von seiner internationalen und örtlichen Zuständigkeit ausgehe (ON 14). Im Zusammenhang damit, dass der Klagevertreter bei Einsicht in den Akt beim Amtsgericht Gelnhausen feststellen konnte,

dass nur der Verfahrenshilfeantrag mit Eingangstempel versehen worden war und der (dreifach eingebrachte !) Scheidungsantrag damals nur als Beilage erfasst worden war, bestätigt den Eindruck, dass dem Gericht diesbezüglich ein Fehler passiert war.

Dass der Beklagtenvertreter bei seinem Antrag vom 30.8.2016 auf Verpflichtung des Klägers auf Bezahlung eines Prozesskostenvorschusses tatsächlich am gleichen Tag einen Scheidungsantrag und einen Verfahrenshilfeantrag einbrachte, wie der Klagevertreter aus der Begründung zu lesen meint, in der auf den „heute“ bei Gericht eingebrachten Scheidungsantrag bezieht, kann nicht der Fall gewesen sein sondern ist von einem versehentlich eingefügten „heute“ - möglicherweise durch Verwendung eines Formulars - auszugehen. Bezieht sich doch der Beklagtenvertreter im Kopf ausdrücklich auf das Verfahren 61 F 731/16S und wäre alles andere auch nicht nachvollziehbar. Warum der diesbezügliche Beschluss dann unter einer anderen Geschäftszahl angeführt wurde, ist nicht erklärlich. Ist aber insoweit irrelevant, da der Beschluss über die internationale Zuständigkeit eindeutig im Verfahren 61 F 731/15 S erlassen wurde.

#### **Rechtlich folgt daraus:**

Wie festgestellt ist der Kläger Österreicher und lebt in Österreich, die Beklagte ist Deutsche und lebt in Deutschland. Da nicht sowohl in Deutschland als auch in Österreich ein Scheidungsverfahren zwischen den Streitparteien durchgeführt werden kann, war zu klären, welches Gericht zuständig ist. Die Frage der Zuständigkeit in der gegenständlichen Rechtssache richtet sich nach Art 3 EuEheVO (Brüssel II a-VO), die Frage welches Gericht dies zu prüfen hat, nach Art 19 leg cit.

#### **Art. 3. EuEheVO** regelt:

(1) Für Entscheidungen über die Ehescheidung, die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder die Ungültigerklärung einer Ehe, sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig,

a) in dessen Hoheitsgebiet

- beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder
- die Ehegatten zuletzt beide ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, sofern einer von ihnen dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder
- der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder
- im Fall eines gemeinsamen Antrags einer der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder
- der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn er sich dort seit mindestens

einem Jahr unmittelbar vor der Antragstellung aufgehalten hat, oder

– der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn er sich dort seit mindestens sechs Monaten unmittelbar vor der Antragstellung aufgehalten hat und entweder Staatsangehöriger des betreffenden Mitgliedstaats ist oder, im Fall des Vereinigten Königreichs und Irlands, dort sein „domicile“ hat;

b) dessen Staatsangehörigkeit beide Ehegatten besitzen, oder, im Fall des Vereinigten Königreichs und Irlands, in dem sie ihr gemeinsames „domicile“ haben.

Entsprechend den Nationlitäten und dem gewöhnlichen Aufenthalt kommt daher sowohl die Zuständigkeit des österreichischen als auch des deutschen Gerichtes in Frage.

Sind zwei Mitgliedstaaten potentiell zuständig, regelt zur Vermeidung von Parallelverfahren und der dadurch bestehenden Gefahr divergierender Entscheidungen hinsichtlich Eheverfahren **Art. 19. EuEheKindVO**:

(1) Werden bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten Anträge auf Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder Ungültigerklärung einer Ehe zwischen denselben Parteien gestellt, so setzt das später angerufene Gericht das Verfahren von Amts wegen aus, bis die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts geklärt ist.

(3) Sobald die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht, erklärt sich das später angerufene Gericht zugunsten dieses Gerichts für unzuständig.

In diesem Fall kann der Antragsteller, der den Antrag bei dem später angerufenen Gericht gestellt hat, diesen Antrag dem zuerst angerufenen Gericht vorlegen.

Wie festgestellt hat die Beklagte bereits am 23.07.2015 einen Scheidungsantrag beim Amtsgericht Gelnhausen eingebracht, der Kläger beim Bezirksgericht Krems eine Klage am 10.08.2015. Mit Antrag vom 2.10.2015 beantragte der Beklagtenvertreter, das Amtsgericht Gelnhausen möge feststellen, dass es international und ausschließlich zuständig sei.

Mit Beschluss vom 9.2.2017 hat das Amtsgericht Gelnhausen nun rechtskräftig entschieden, dass es international zuständig ist. Warum es sich für diese Entscheidung solange Zeit gelassen hat, ist nicht ersichtlich, darf aber der Beklagten nicht zum Nachteil gereichen. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

---

**Bezirksgericht Krems an der Donau, Abteilung 10**  
**Krems/Donau, 18. September 2017**  
**Mag. Alexandra Groiss, Richterin**

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG